

Völkerrechts gewordenen internationalen Vereinbarungen im einzelnen hier dargelegt. Ich brauche sie deshalb nicht zu wiederholen.

Diese allgemeingültigen Regeln des Völkerrechts sind — wie Frau Minister Dr. Benjamin auch bereits darlegte — in beiden deutschen Staaten unmittelbar geltendes Recht. Artikel 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und alle Bürger binden. Artikel 25 des Grundgesetzes der westdeutschen Bundesrepublik erklärt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts, die den Gesetzen Vorgehen und unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner der Bundesrepublik erzeugen. Artikel 139 des Grundgesetzes stellt außerdem fest, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes den Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen dürfen, die — wie es dort heißt — zur „Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassen werden. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat diesen Grundsatz der absoluten Verbindlichkeit und uneingeschränkten Geltung der Völkerrechtsnormen in beiden deutschen Staaten im Prozeß gegen den Judenmörder Globke nochmals ausdrücklich festgestellt und nachgewiesen.

Das Völkerrecht kannte und kennt keine Verjährung dieser Kriegs- und Naziverbrechen des deutschen Faschismus, weil eine Verjährung dieser Verbrechen die Nazi- und Kriegsverbrecher ausdrücklich, schlagartig und gleichsam mit Gesetzeskraft und Legitimation ermuntern würde, ihre verbrecherischen Ideen, Pläne und Ziele verstärkt zu verbreiten und erneut zu verwirklichen. Das Völkerrecht kannte und kennt einzig und allein nur die Überwindung des Faschismus und Militarismus durch die strenge und unnachsichtige Verfolgung und Bestrafung aller Schuldigen an dem beispiellosen Elend und Leid, an den Greueln und Grausamkeiten, Gewalttaten und unmenschlichen Repressalien, die der deutsche Hitler-Faschismus über die ganze Erde gebracht hat.

Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage verfolgen die Pläne offizieller Regierungskreise der Bonner Bundesrepublik, jetzt auch die schwersten Nazi- und Kriegsverbrechen verjähren zu lassen, nur ein Ziel: Die Aktivität der demokratischen Kräfte zu hemmen, dem ehrlichen Bestreben um Verwirklichung des Prinzips der Gerechtigkeit einen Wall von Hindernissen und Paragraphen entgegenzusetzen und statt dessen alle jene zu ermuntern, die die alten Kriegs- und